

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-11155 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7358/1-Pr 1/90

5176 IAB

1990 -05- 18

zu 5227 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5227/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen (5227/J), betreffend Maßnahmen zum Umweltschutz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

a) Das Bundesministerium für Justiz hat in der laufenden Gesetzgebungsperiode die - schon in der vorangegangenen Legislaturperiode begonnenen - Arbeiten am Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes, der auch Vorschläge zu einem neuen Umweltstrafrecht enthielt, abgeschlossen, sodaß das Gesetz am 25. November 1987 vom Nationalrat verabschiedet werden konnte. Während der Großteil des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 bereits mit 1. März 1988 in Kraft getreten ist, hat der Nationalrat beschlossen, für die neuen Umweltstrafbestimmungen eine mehr als einjährige Legisvakanz vorzusehen, um - entsprechend der Entschliebung des Nationalrates vom 25. November 1987 (E 19-NR/XVII. GP) - den Behörden des Bundes und der Länder die Möglichkeit einzuräumen, "durch die Vorbereitung entsprechender gesetzlicher Maßnahmen, die Erlassung von Verordnungen und die Neuerlassung und Änderung von Bescheiden, durch welche insbesondere die Einhaltung konkreter, in Maßeinheiten ausgedrückter und nachprüfbarer

- 2 -

Normen zur Pflicht gemacht wird", die erforderlichen Voraussetzungen für eine zielführende Anwendung des Umweltstrafrechtes zu schaffen.

Diesen Auftrag des Nationalrates habe ich schon bald nach der Verabschiedung des Strafrechtsänderungsgesetzes zum Anlaß genommen, ein Schreiben an alle Landeshauptmänner und jene Bundesminister, die mit Umweltangelegenheiten befaßt sind, zu richten, worin ich unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung darauf hingewiesen habe, daÙ das neue Umweltstrafrecht nur effektiv sein kann, wenn auch im Verwaltungsrecht entsprechende Maßnahmen gesetzt werden. Ich habe deswegen alle Adressaten gebeten, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die erforderlichen Veranlassungen zu treffen bzw. bereits veranlaÙte oder eingeleitete Verbesserungen weiter zu entwickeln. Zugleich habe ich die Bereitschaft der Justizbehörden hervorgehoben, mit allen anderen Behörden im Umweltbereich zusammenzuarbeiten, um dem Umweltstrafrecht die vom Gesetzgeber gewünschte Wirksamkeit zu sichern.

Im AnschluÙ daran ist es zu zahlreichen Kontakten zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Justiz und anderer Behörden gekommen, bei denen noch offene Detailfragen der Vollziehung des neuen Umweltstrafrechtes besprochen und geklärt wurden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die intensive Arbeit des Bundesministeriums für Justiz an der Erstellung eines ausführlichen Durchführungserlasses zum neuen Umweltstrafrecht hinzuweisen, der vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie allen mit Umweltangelegenheiten befaßten Bundes- und Landesbehörden zugeleitet wurde und der vom Justizministerium allen mit Strafsachen befaßten Richtern und Staatsanwälten zugänglich gemacht worden ist. Weiters wurde im Juli vergangenen

- 3 -

Jahres in meinem Beisein eine Besprechung mit Beamten der Niederösterreichischen Landesregierung abgehalten, in dem verschiedenste, sich aus der Vollziehung der neuen Umweltstrafbestimmungen ergebene Probleme eingehend erörtert wurden.

Aber auch im Bereich der Justiz selbst wurde darauf geachtet, daß die Anstrengungen bei der Durchsetzung der neuen Umweltstrafbestimmungen konzentriert und der Ausbildungsstand der Richter und Staatsanwälte auf diesem Gebiet verbessert wird. Da sich gezeigt hat, daß schwierige Strafsachen, zu denen insbesondere Wirtschafts- und Umweltstrafsachen zählen, am wirkungsvollsten von spezialisierten Fachleuten betreut werden, habe ich bereits zu Beginn des Jahres 1988 in der für Einzelstrafsachen zuständigen Sektion des Bundesministeriums für Justiz eine eigene Abteilung mit der Bearbeitung sämtlicher Umweltstrafsachen betraut. Aus demselben Grund habe ich auch im November 1988 den Leitern der Staatsanwaltschaften nahegelegt, bei ihren Behörden die Behandlung von Umweltstrafsachen in einem eigenen Referat zusammenzufassen und damit Mitarbeiter zu betrauen, die in dieser Materie besondere Kenntnisse aufweisen.

Abgesehen von zahlreichen Informationsveranstaltungen, die sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes in den verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln vor Richtern und Staatsanwälten abgehalten wurden, habe ich wiederholt die alljährlichen Dienstbesprechungen mit den Leitern der staatsanwaltschaftlichen Behörden zum Anlaß genommen, durch ausführliche Diskussion anfallender Probleme im Zusammenhang mit der Verfolgung von Umweltdelikten und durch wissenschaftliche Vorträge den Wissenstand im Umweltbereich zu erweitern bzw. zu festigen.

- 4 -

Nicht unerwähnt möchte ich in diesem Zusammenhang auch den Umstand lassen, daß das Bundesministerium für Justiz im Zuge zahlreicher Begutachtungsverfahren an der Gestaltung gerichtlicher Strafbestimmungen bzw. Verwaltungsstrafbestimmungen, die zum Schutze der Umwelt in entsprechende Spezialgesetze aufgenommen worden sind, mitgewirkt hat und mitwirkt.

b) Mit Erlaß vom 29. Februar 1988, 292.10/8-III 2/87, hat das Bundesministerium für Justiz die probeweise Verwendung von Umweltschutzpapier bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften veranlaßt. Aufgrund der guten Erfahrung hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 5. Dezember 1988, 292.20/18-III 2/88, angeordnet, bei den Justizbehörden in den Ländern im weitestgehenden Ausmaß Umweltschutzpapier zu verwenden sowie Formblätter und Briefumschläge in der Strafvollzugsanstalt Stein aus Umweltschutzpapier herzustellen. Seit 1989 wird auch in der Zentralstelle Umweltschutzpapier verwendet.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 26. Jänner 1989 einen Entschließungsantrag (E 105-NR/XVII. GP.) angenommen, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, die Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen so zu gestalten, daß umweltgerechte und energiesparende Produkte und Systeme grundsätzlich bevorzugt angeschafft werden. Mit Erlaß vom 24. Februar 1989, 285.10/6-III 2/89, hat das Bundesministerium für Justiz die nachgeordneten Dienststellen - bereits vor der zu erwartenden Änderung der Vergaberichtlinien des Bundes - angewiesen, bei Beschaffungen im Sinne dieser Entschließung des Nationalrates vorzugehen.

Auf dem Gebiet des Strafvollzugs hat das Bundesministerium für Justiz eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt, die in

- 5 -

den Justizanstalten mögliche umweltschutzaktive Maßnahmen feststellt und in die Wege leitet. Auf die Beschaffung umweltfreundlicher Güter wird besonderer Wert gelegt; so werden beispielsweise in verstärktem Maße Umweltschutzpapier, wasserlösliche Lacke, phosphatfreie und biologisch abbaubare Reinigungsmittel, wiederaufladbare Batterien, organische Düngemittel udgl beschafft. Ölheizungsanlagen werden schrittweise auf umweltfreundlichere Energieträger umgestellt. Desgleichen wird bereits eine Mülltrennung (insbesondere Sondermüll) vorgenommen. Der Fahrzeugpark wird sukzessive auf umweltfreundlichere Maschinen umgestellt. Die Ziegelei des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck wurde mit einer Rauchgasreinigungsanlage ausgestattet. An der Verminderung des Einsatzes von PVC-Produkten und vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen wird gearbeitet.

17. Mai 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Furjan', written in a cursive style.